

Newsletter

Inhalt

Erneute Anpassung des EEG – verlängerte Schätzbefugnis im Falle fehlender Messeinrichtungen	2
Auswirkungen des EuGH-Urteils zum EEG 2012 auf die Netzentgeltnachforderungen für die Kalenderjahre 2012 und 2013	3
Anträge auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind bis 29. Juni 2019 einzureichen	3
Die Pflicht zum Energieaudit geht in die zweite Runde – mit Ausnahmen für KMU	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Erneute Anpassung des EEG – verlängerte Schätzbefugnis im Falle fehlender Messeinrichtungen

Der Bundestag ist am 4. April 2019 der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie gefolgt und hat u.a. die Übergangsfrist in § 104 Abs. 10 EEG 2017 um ein Jahr verlängert. Damit ist die Schätzung von Stromverbräuchen im Falle fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen noch bis zum Jahre 2021 möglich.

Durch das Energiesammelgesetz wurden Ende 2018 Neuregelungen zur Messung und Schätzung von Drittverbräuchen in das EEG 2017 aufgenommen, vgl. § 62b EEG 2017. Im Grundsatz müssen demnach Strommengen, für die EEG-Umlagen mit unterschiedlichen Höhen anfallen, mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfasst und voneinander abgegrenzt werden. Dies betrifft u.a. Unternehmen, die nach den §§ 63 ff. EEG 2017 eine begrenzte EEG-Umlage zahlen und Strom an Dritte, nicht begünstigte Unternehmen, weiterleiten sowie Eigenversorgungskonstellationen, in denen auch Dritte versorgt werden. In eng auszulegenden Ausnahmefällen kann nach § 62b Abs. 2 EEG 2017 eine Mengenschätzung zulässig sein und insoweit auf eine mess- und eichrechtskonforme Messung verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Abgrenzung mittels Messung technisch unmöglich oder mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist.

Abweichend davon erlaubt § 104 Abs. 10 EEG 2017 die Schätzung für einen gewissen Übergangszeitraum auch dann, wenn ein Unternehmen bisher über keine mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen verfügt. Das Ende dieses Übergangszeitraums wurde nunmehr durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drucks. 19/8913) vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2021 verlängert. Damit bleibt eine Schätzung auch in Fällen, in denen die mess- und eichrechtskonforme Strommengenabgrenzung technisch möglich und mit einem vertretbaren Aufwand verbunden ist, für ein weiteres Jahr möglich.

Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen wurde sich darüber hinaus darauf verständigt, die Regelungen zur Messung und Schätzung zeitnah weiterzuentwickeln, um bürokratische Belastungen zu verringern (BT-Drucks. 19/9027, S. 25). Diese Weiterentwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Fraglich ist abschließend, ob im Zuge der Änderung des § 104 Abs. 10 EEG 2017 nicht auch § 104 Abs. 11 S. 1 Nr. 5 EEG 2017 hätte angepasst werden müssen. Dies ist unseres Erachtens der Fall, damit hinsichtlich der Einhaltung des § 62b EEG 2017 einheitliche Fristen bestehen.

Über weitere Neuerungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Sollten Sie Fragen zu der mess- und eichrechtskonformen Strommengenabgrenzung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Karla Hamborg, Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 981-7289
E-Mail: karla.johanna.hamborg@de.pwc.com

Auswirkungen des EuGH-Urteils zum EEG 2012 auf die Netzentgeltnachforderungen für die Kalenderjahre 2012 und 2013

Nach dem Urteil des EuGH (Rs. C-406/16) zum EEG 2012 in der vergangenen Woche stellt sich die Frage, inwiefern sich die wesentliche Feststellung des Gerichts, im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung liegt keine Beihilfe vor, auch auf die noch laufenden Verfahren zur Nachzahlung von Netzentgelten für die Kalenderjahre 2012 und 2013 auswirkt. Im Hinblick auf die seinerzeitige Fassung des § 19 Abs. 2 StromNEV hatte die EU-Kommission die Auffassung vertreten, die vollständige Befreiung von Netzentgelten sei eine unzulässige Beihilfe. In der Folge waren Unternehmen zu erheblichen Nachzahlungen verpflichtet worden.

Wesentlich für die Argumentation der EU-Kommission ist bisher, dass Netzentgeltbefreiungen deswegen eine Beihilfe seien, weil der refinanzierende Umlagemechanismus bereits eine Beihilfe darstelle. Im zitierten Verfahren stellte der EuGH aber gerade fest, dass der EEG-Umlagemechanismus in Ermangelung staatlicher Kontrolle gerade keine „staatlichen Mittel“ und damit keine Beihilfe darstellt.

Da eine Klage gegen den Kommissionsbeschluss, der Grundlage der nationalen Nachforderungen ist, aktuell noch möglich ist, diskutieren wir gerne mit Ihnen individuell, welche Erfolgsaussichten insoweit bestehen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833

E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Anträge auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind bis 29. Juni 2019 einzureichen

Die Anträge auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 sind bis zum 29. Juni 2019 bei der zuständigen Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu stellen. Da es sich hierbei um eine materielle Ausschlussfrist handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 22. Februar 2018, Rs. C-572/16), kann nach Ablauf der Frist der Antrag grundsätzlich nicht berichtet oder ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang sollten Antragsteller größtmögliche Sorgfalt walten lassen, um alle erforderlichen Daten richtig und vollständig zu erheben und im Rahmen des Antragsverfahrens fristgerecht an die DEHSt zu übermitteln. Als Hilfestellung zur Antragstellung hat die DEHSt weitere Teile ihres Leitfadens aktualisiert und den Teil 2 und die Teile 3a – 3c Anfang der Woche veröffentlicht.

Seit 29. März 2019 steht für die Antragstellung auf der Internetseite der DEHSt auch die Erfassungssoftware FMS (Formular-Management-System) zur Verfügung, über welche die

Antragstellung erfolgen muss. Ein entsprechendes FMS-Handbuch ist ebenfalls auf der Seite der DEHSt bereitgestellt.

Im Hinblick auf die aktuelle Handelsperiode (2013 bis 2020) ist die Frist zur Abgabe der Berechtigungen im Unionsregister für 2018 zu beachten. Diese endet am 30. April 2019.

Für Rückfragen rund um das Thema Emissionshandel stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Die Pflicht zum Energieaudit geht in die zweite Runde – mit Ausnahmen für KMU

In diesem Jahr müssen Unternehmen zum zweiten Mal die Verpflichtung zu Energieaudits gemäß dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDLG) erfüllen. Hierdurch sollen die Energieeffizienz in Unternehmen erhöht und Potenziale für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung identifiziert werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der EU sind von der Pflicht ausgenommen.

Grundsätzlich verpflichtet das EDLG alle Unternehmen, die keine KMU nach dem Verständnis der EU sind, zur Durchführung eines Energieaudits. Erstmals war die Pflicht bis zum 5. Dezember 2015 zu erfüllen. Im Anschluss an das Erstaudit ist alle vier Jahre ein Audit obligatorisch. Insofern läuft derzeit die zweite Verpflichtungsperiode für Energieaudits. Mit der Aufsicht über Energieaudits und Auditoren ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt.

KMU sind unabhängig von ihrem Energiebedarf von dieser Pflicht befreit. Die KMU-Eigenschaft ist anhand der Anzahl der Mitarbeiter sowie entweder des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanzsumme zu bestimmen. Beispielsweise darf ein mittleres Unternehmen – die größte Unternehmenskategorie unter den KMU – nicht mehr als 250 Mitarbeiter im Sinne der EU-Definition aufweisen und außerdem entweder einen Jahresumsatz von 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € nicht überschreiten. Von der Pflicht zum Audit ausgenommen sind darüber hinaus Unternehmen mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder einem Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS). Befreiten Unternehmen bleibt es unbenommen, freiwillig ein Energieaudit durchzuführen. Mit den Informationen aus dem Audit sollen auch die Energiekosten der Unternehmen gesenkt werden.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Themenkreis Energieaudit und erörtern mit Ihnen Ihre Möglichkeiten oder gegebenenfalls die Pflichten nach dem EDLG.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: + 49 511 5357-5142

E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Veranstaltungen

Hinweisen wollen wir auf unser Webex-Seminar

„Lösungen im Bereich Batteriespeicher und Elektromobilität“

am

Mittwoch, 10. April 2019
von **14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter diesem [Link](#).

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

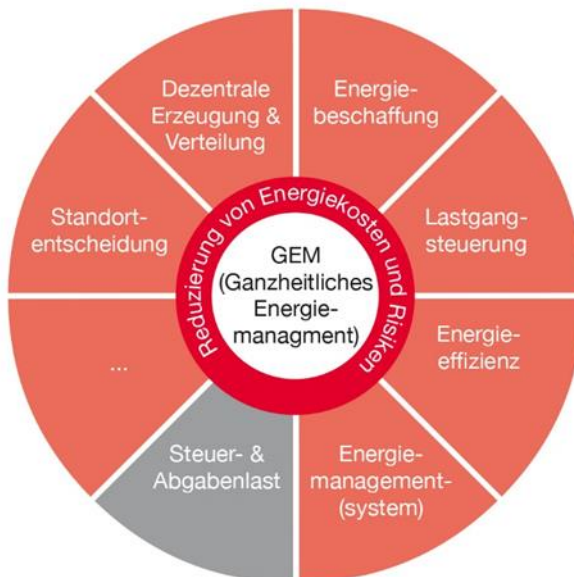
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.